

2917/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2904/J-NR/97 betreffend homosexuellen Szeneanwalt als Lehrender an der Tourismusschule „Modul“, die die Abgeordneten Helmut Haigermoser und Kollegen am 18. September 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Seit wann sind Ihnen bzw. der unmittelbar betroffenen Bildungseinrichtung „Modul“ Verdachtsmomente gegen DDr. Dkfm. G. Grone und dessen offenbar kriminelles Sexualverhalten bekannt geworden?

Antwort:

Die Verdachtsmomente sind seit den polizeilichen Ermittlungen in diesem Fall bekannt. Bis dahin war DDr. Grone in der Schule in dieser Hinsicht keineswegs auffällig. Sofort nach Bekanntwerden der polizeilichen Ermittlungen wurde er suspendiert.

2. Wie beurteilen Sie die pädagogische Qualifikation, offenbar pädophiler „Szeneanwälte“, auch wenn diese nicht unmittelbar einer strafbaren Handlung überführt wurden?

3. Wieviele weitere im Verdacht kriminell - pädophiler Handlungen stehende "Pädagogen" unterrichten nach Ihrer Kenntnis an österreichischen Schuleinrichtungen?

Antwort:

Pädophilen Lehrpersonen ist die pädagogische Qualifikation dann abzusprechen, wenn sie strafbare Handlungen setzen oder sich in einer Weise auffällig verhalten, die eine auch nur geringe Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vermuten ließe. Dies gilt grundsätzlich für jede Lehrperson. Entstehen entsprechende Verdachtsmomente, so ist jedenfalls die Vorgangsweise der Suspendierung zu wählen. An österreichischen Schulen unterrichten daher keine Pädagogen, die einem polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts kriminell - pädophiler Handlungen unterzogen werden.

4. Wie beurteilen Sie die volkspädagogischen Auswirkungen der „Plattform gegen § 209“ und deren Unterstützung durch vier Parlamentsparteien?

Antwort:

Die „Plattform gegen § 209“ ist eine Proponentengruppe, die in keinem Zusammenhang zu Einrichtungen des Unterrichtsressorts steht. Aus den vorliegenden Meldungen geht außerdem hervor, daß sich die genannte Proponentengruppe mit Nachdruck gegen die kriminellen Delikte der in der Frage 1. erwähnten Person ausgesprochen hat. Die bisher bekanntgewordenen Verdachtsmomente beziehen sich zudem auf § 206 und § 207 sowie § 207a StGB.

5. Welche Vereinigungen und Institutionen sind derzeit berechtigt, an öffentlichen Schulen homosexuelle Aufklärungspropaganda zu tätigen?

Antwort:

Keine. Die österreichischen Schulen sind nicht Orte einer wie immer gearteten Propaganda, sondern gemäß § 2 Schulorganisationsgesetz Stätten einer an der Wahrheit orientierten Bildung und Information. Dieser Auftrag verlangt von den Lehrern, die die Bildungsinhalte der Sexualerziehung umsetzen, eine umfassende Darstellung der vielfältigen Varianten menschlicher Sexualität. Es ist Aufgabe der Lehrer, sich dazu entsprechend vorzubilden und alle notwendigen Informationen einzuholen sowie altersadäquat aufzubereiten. Wenn einzelne Personen eingeladen werden, aus ihrer eigenen Lebensentwicklung zu berichten, so haben die Lehrer darauf zu achten, daß diese Darstellung der Sicherung der Bildungsvielfalt dient und nicht zur Propaganda wird.

6. Welche Maßnahmen gedenken Sie zu unternehmen um umgehendst unsere minderjährige Bevölkerung an Schuleinrichtungen vor dem kriminellen Zugriff pädophiler Lehrkörper zu schützen?

Antwort:

Den Ausdruck „pädophiler Lehrkörper“ weise ich auf das schärfste zurück. Die Verurteilung einer gesamten Berufsgruppe auf Grund krimineller Handlungen einer einzelnen Person - gegen die im Rahmen des Disziplinarrechts mit aller Härte vorgegangen wird - halte ich für in keiner Weise gerechtfertigt.

Die österreichischen Schulen und ihre Lehrerinnen und Lehrer bieten auch in Zukunft die Sicherheit, daß sexuelle Übergriffe gegen Kinder nicht nur in der Schule verpönt und unmöglich sind, sondern auch im außerschulischen Bereich zielstrebig bekämpft werden.